

26.10.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AIS - FJ - FS - In

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verbots missbräuchlicher
Vaterschaftsanerkennungen****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****A.**

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1597a Absatz 2 Satz 1, 4, 5 BGB)

Artikel 1 Nummer 1 § 1597a Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter“ zu streichen.
- b) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson“ sind durch die Wörter „Die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde“ zu ersetzen.
 - bb) Nach dem Wort „mitzuteilen“ sind die Wörter „und dem Anerkennenden und der Mutter Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu geben.“ einzufügen.

- c) In Satz 5 sind die Wörter „Die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde“ durch das Wort „Sie“ und die Wörter „Zugang der Mitteilung“ durch die Wörter „Ablauf der Frist zur Stellungnahme“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Die Begründung Teil B ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 1 ist Absatz 8 durch folgende Absätze zu ersetzen:

„Eine Schwachstelle des geltenden Verfahrens ist, dass die Beteiligten bundesweit die freie Wahl ihrer Urkundsperson haben, solange das Verfahren noch nicht förmlich ausgesetzt ist. Das ermöglicht, dass Anerkennungswillige die Urkundsperson wechseln, wenn diese ihnen gegenüber Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Missbrauchstatbestand äußern. Es sind zahlreiche Fälle aktenkundig, in denen eine zweite beurkundende Stelle die Vaterschaft beurkundet hat, obwohl eine andere Stelle das Verfahren wegen Anhaltspunkten für einen Missbrauch aussetzen wollte. Dies gilt es zu verhindern beziehungsweise so weit wie möglich einzuschränken. Eine Anhörung vor Aussetzung durch die beurkundende Stelle würde zu einer Verzögerung führen, während der die Betroffenen eine andere Urkundsperson für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung aufsuchen können. Ein durch die Betroffenen bereits initiiertes Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung soll daher nicht durch diese an anderer Stelle erneut initiiert werden können. Ab der Aussetzungsentscheidung ist ein Wechsel der Urkundsperson und eine wirksame Anerkennung nicht mehr möglich (§ 1597a Absatz 3 Satz 1 BGB).

Den Betroffenen soll jedoch vor Einleitung der Prüfung nach § 85a AufenthG durch die Ausländerbehörde Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Möglichkeit zur Stellungnahme von Mutter und Anerkennenden gemäß Absatz 2 Satz 4 nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde und Aussetzung des Verfahrens der Vaterschaftsanerkennung ist trotz Umwandlung der Regelbeispiele nach Satz 2 zwingende Voraussetzungen für die Einleitung der Prüfung nach § 85a AufenthG. Sie ist zum einen sinnvoll, wenn andere als die benannten Gründe die Urkundsperson beziehungsweise die beurkundende Behörde zur Annahme der Möglichkeit des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung verleiten, um

den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, den Verdacht zu zerstreuen. Aber auch dann, wenn die zwingenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, wird dem betroffenen Paar durch die Stellungnahme die Möglichkeit eingeräumt, die Einleitung der Prüfung gemäß § 85a AufenthG durch die Ausländerbehörde noch durch den Nachweis der leiblichen Vaterschaft nach Absatz 5 Satz 1 zu vermeiden. Gleiches gilt schließlich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3, um Mutter und Anerkennendem Gelegenheit zu geben, ihre Vorbehalte gegen eine Mitwirkung bei der Prüfung mit Blick auf die drohende Einleitung der Prüfung durch die Ausländerbehörde aufzugeben. Das Paar kann sich dann zum Beispiel ausbedingen, eine im persönlichen Termin eventuell nicht präsenste Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG noch innerhalb der in Absatz 2 Satz 4 bestimmten Frist nachzu-reichen.“

- b) In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 sind nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „und aufgrund der Stellungnahme des Anerkennenden oder der Mutter“ einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Aussetzung der Beurkundung erfolgt im Gesetzesantrag nicht sofort, sondern erst nach Anhörung durch die beurkundende Stelle. Dies führt zu einer Verzögerung, während der die Betroffenen eine andere Urkundsperson für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung aufsuchen können. Ein durch die Betroffenen bereits initiiertes Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung soll daher nicht durch diese an anderer Stelle erneut initiiert werden können. Den Betroffenen soll jedoch vor Einleitung der Prüfung nach § 85a AufenthG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

In 2. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. § 27 Absatz 1a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. feststeht, dass die Ehe, das Verwandtschaftsverhältnis oder die Vaterschaft ausschließlich zu dem Zweck geschlossen, begründet oder anerkannt wurde, dem Nachziehenden oder einem Familienangehörigen des Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, oder““

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt B Absatz 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„§ 27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG wird ergänzend auf die Konstellation der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen mit dem Ziel, einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln und damit auch dem ausländischen Elternteil des Kindes oder einem anderen Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, erweitert.“

- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- aa) In der Begründung Teil A Abschnitt II Absatz 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„§ 27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG wird ergänzend auf die Konstellation der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen mit dem Ziel, einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln und damit auch dem ausländischen Elternteil des Kindes oder einem anderen Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, erweitert.“

- bb) In Teil B ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 1 folgende Einzelbegründung einzufügen:

„Zu Nummer 1a

§ 27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG wird nunmehr um die Konstellation der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen mit dem Ziel, einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln und damit auch dem ausländischen Elternteil des Kindes oder einem anderen Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, ergänzt. In seinem Urteil vom 26. Mai 2020 (Az. 1 C 12.19) zur Auslegung des § 27 Absatz 1a AufenthG im Zusammenhang mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen mit dem Ziel, einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln und damit (indirekt) der ausländischen Mutter des Kindes ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs an die ausländische Mutter nicht ausschließt. Denn zwischen dem Anerkennenden und der ausländischen Mutter entstünde

durch die Vaterschaftsanerkennung kein Verwandtschaftsverhältnis. Ein solches würde auch nicht zwischen dieser und ihrem Kind begründet, da es schon vorher bestand. Die Ergänzung ist erforderlich, um dem Sanktionstatbestand des § 27 Absatz 1a Nummer 1a AufenthG umfassende Wirkung zu verschaffen.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, den Anreiz zu vermindern, zweckgerichtete Ehen oder Verwandtschaftsverhältnisse einzugehen. Der derzeitige Anwendungsbereich der Norm beschränkt sich auf Zweckehehen und Zweckadoptionen. Es besteht jedoch ein Wertungswiderspruch, wenn Zweckadoptionen, nicht hingegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, ausgeschlossen werden und somit keine aufenthaltsrechtlichen Wirkungen entfalten sollen. Im Übrigen sollen hierdurch eine Perpetuierung des durch die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft geschaffenen Unrechts unterbunden und Pull-Effekte vermieden werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Familiennachzug muss nicht nur bei missbräuchlicher Eheschließung und missbräuchlicher Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses, sondern auch dann ausgeschlossen sein, wenn feststeht, dass die Vaterschaftsanerkennung nur zu dem Zweck vorgenommen wurde, um dem Nachziehenden oder einem Familienangehörigen des Nachziehenden ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln. Insofern würde § 27 Absatz 1a AufenthG eine Sanktionsmöglichkeit im Nachhinein zu erfolgten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen darstellen.

In 3. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b₁ – neu – (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 – neu – AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

,b₁) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende ein Komma gesetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Anerkennende oder die Mutter ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen““

Folgeänderungen:

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Begründung Teil A Abschnitt II Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Detailänderungen“ durch das Wort „Änderungen“ zu ersetzen und nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Des Weiteren normiert § 85a AufenthG eine Vermutung der Missbräuchlichkeit bei einem Verstoß gegen die gesetzlich normierte Mitwirkungspflicht, sofern durch die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung rechtlich unumkehrbar die Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter geschaffen werden.“

- b) In Teil B ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b folgende Einzelbegründung einzufügen:

„Zu Buchstabe b₁

Der Nachweis eines Missbrauchs ist für die Ausländerbehörden derzeit aufgrund der kaum von außen nachprüfbaren Vermutungstatbestände nur schwer zu führen: In § 85a Absatz 2 AufenthG ist derzeit geregelt, in welchen Fallkonstellationen von einer Vermutung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung auszugehen ist. Nummer 1 und Nummer 2 setzen ein Geständnis des anerkennenden Vaters oder der Mutter über die Missbräuchlichkeit, Nummer 4 ein Geständnis über einen erhaltenen Vermögensvorteil voraus. Derartige Geständnisse der Betroffenen sind jedoch nur sehr selten zu beobachten. Letztlich beschränkt sich daher die Anwendbarkeit des § 85a Absatz 2 AufenthG derzeit auf die Nummer 3. Diese geht von einer Vermutung der Missbräuchlichkeit der Anerkennung aus, wenn der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat. In der Praxis ist jedoch auch hier der Nachweis schwer zu führen, da es kein zentrales Register für Vaterschaftsanerkennungen gibt.

Daher ist § 85a Absatz 2 AufenthG zu ergänzen und die Missachtung der generellen Pflicht zur Mitwirkung an der Klärung der Vaterschaft mit einer entsprechenden Vermutung der Missbräuchlichkeit zu verbinden, so dass es dem Anerkennenden oder der Mutter und nicht der Ausländerbehörde obliegt, entweder die biologische oder die sozial gelebte Vaterschaft in Form

eine sozial-familiären Beziehung im Zeitpunkt der Anerkennung darzustellen. Ein Verstoß gegen die gesetzlich normierte Mitwirkungspflicht kann nicht unbeachtet bleiben. Gemäß Absatz 5 trifft die Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 1 AufenthG ausländische und deutsche Staatsangehörige gleichermaßen.

Die Mitwirkungspflicht und die Vermutung der Missbräuchlichkeit begehen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da noch keine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft entstanden ist, auch wurde noch keine deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung begründet, welche durch das Eingreifen der Behörde nachträglich wieder verloren gehen könnte. Vielmehr werden durch eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung rechtlich unumkehrbar die Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter geschaffen. Hier eine Mitwirkungspflicht einzufordern, ist geboten. Es geht darum, von vornherein missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern. Insofern können präventiv vom Anerkennenden Nachweise bezüglich einer gelebten Vaterschaft gefordert werden. Sollte ein Vater tatsächlich den ehrlichen Willen besitzen, die Vaterschaft, und sei es nur durch Unterhaltszahlungen, zu leben, wird ihm dieser Nachweis leicht gelingen und das Verfahren hätte sich aufgrund der strengen Fristen nur geringfügig verzögert.“

- R 4. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 98 Absatz 2a Nummer 3 bis 5, Absatz 5 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt sind in Abschnitt B Absatz 2 Satz 3 die Wörter „und in § 98 AufenthG ein neuer Bußgeldtatbestand“ zu streichen.

- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
- aa) Teil A ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Abschnitt II Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „und in § 98 AufenthG ein neuer Bußgeldtatbestand“ zu streichen.
- bbb) In Abschnitt IV Satz 1 ist die Angabe „und 4“ zu streichen.
- bb) In Teil B ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung dient der Streichung des vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestandes für die Urkundspersonen.

Die Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vaterschaftsanerkennungen leidet bislang daran, dass die in § 1597a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgesehenen Regelbeispiele für die beurkundende Stelle nur schwer nachprüfbar sind. Durch die Neuregelung werden einfach überprüfbare Kriterien (Aufenthaltsstatus und Meldeanschrift) formuliert, die keine besonderen ausländerrechtlichen Kenntnisse bzw. weitergehende Kenntnisse des Sachverhaltes erfordern. Damit soll es den Mitarbeitern der Jugend- und Standesämter bzw. den Notaren erleichtert werden, ihrer Aussetzungs- und Mitteilungspflicht nachzukommen. Es besteht kein tatsächlicher Anhaltspunkt, dass diese den gerade in Ihrem Sinne erleichterten Aussetzungs- und Mitteilungspflichten vorwerfbar nicht nachkommen werden. Zur Durchsetzung der Norm bedarf es keines Ordnungswidrigkeitentatbestandes. Dieser unterstellt ein Durchsetzungsdefizit, obwohl der Gesetzentwurf ein festgestelltes Regelungsdefizit beheben will.

B.

5. **Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,**
der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

6. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Peter Biesenbach

(Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.